



LOGISTIK • INFORMATION • TRANSPORT

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Allgemeine Bestimmungen

Für die Auftragsvergabe wird stets eine Ladungsversicherungsbestätigung und die Steuernummer des Auftragnehmers benötigt. Der Auftragnehmer hat diese bei Auftragsannahme an die L.I.T. Spedition GmbH (nachfolgend L.I.T. genannt) zu senden, sofern L.I.T. noch keine Garantieerklärung seiner Transportversicherung vorliegt.

Kundenschutz gilt als fest vereinbart. Bei Zuwiderhandlungen wird L.I.T. Rechtsmittel einlegen und den entstandenen Umsatzverlust einklagen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Straßengebühren ordnungsgemäß auf seine Kosten zu entrichten. Es gelten die Bestimmungen des HGB/CMR. Der Auftragnehmer versichert, dass entsprechende Versicherungen auf seine Kosten eingedeckt sind.

Gemäß des Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung im gewerblichen Güterkraftverkehr bestätigt der Auftragnehmer, alle Vorschriften des GüKG und des GüKGBillBG in der jeweils aktuellen und gültigen Form einzuhalten. Weiter versichert der Auftragnehmer, über die für den Transport erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen nach § 3,6 GüKG zu verfügen und nur Fahrpersonal mit der erforderlichen Arbeitsgenehmigung einzusetzen.

Die betriebssichere und beförderungssichere Ladungssicherung liegt in der Verantwortung des Fahrpersonals des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Auftragsdurchführung zu den genannten Anforderungen aus dem L.I.T.-Transportauftrag. Über Verspätungen bei der LKW-Gestellung und/oder Schwierigkeiten bei der Transportabwicklung ist L.I.T. umgehend zu informieren.

Im Falle der nachträglichen Stornierung seitens des Auftragnehmers, ist dieser zur Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges verpflichtet bzw. trägt den etwaigen Mehraufwand, der L.I.T. bei der Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges entsteht. Die Ware darf ohne Genehmigung weder umgeladen noch an Dritte verkauft werden.

Subunternehmen dürfen vom Auftragnehmer ausschließlich eingesetzt werden, wenn diese zuvor schriftlich von L.I.T. genehmigt wurden. Bei dem Einsatz von Subunternehmen hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass alle im L.I.T.-Transportauftrag genannten Anforderungen eingehalten werden.

Der Auftragnehmer stellt sicher, seinen Mitarbeitern mit Wirkung zum 01.01.2017 mindestens den gemäß MiLoG § 1 gesetzlich zu zahlenden Mindestlohn zu vergüten. Dies gilt für alle Transporte, die das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland betreffen.

Gleichzeitig erklärt der Auftragnehmer, dass L.I.T. bei jeglicher Zuwiderhandlung schadlos gehalten wird. Das heißt, L.I.T. wird im Innenverhältnis für jeden Fall eines möglichen Gesetzesverstößes von Ersatzansprüchen Dritter rechtsverbindlich freigestellt.

Der Auftragnehmer versichert, aufgrund seiner personellen und sachlichen Ausstattung sowie seiner betrieblichen Organisation in der Lage zu sein, den vorgesehenen L.I.T.-Transportauftrag unter Einhaltung der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und der Fahrpersonalverordnung durchzuführen. Darüber hinaus setzt sich der Auftragnehmer bei Störungen während der Transportabwicklung oder bei rechtskräftig festgestellten Verstößen in Bezug auf den Transport unverzüglich mit L.I.T. in Verbindung, um eine rechtskonforme Lösung herbeizuführen. Bei schuldhafter Verletzung der vorstehenden Bestimmungen ersetzt der Auftragnehmer dem Kunden der L.I.T. den daraus entstehenden Schaden sowie dessen diesbezüglich notwendigen Aufwendungen.

### Deutsche Kabotage

Ausländische Transportunternehmen sind nach dem GüKG verpflichtet, den Transport nach Haftungsbedingungen des HGB zu versichern. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, L.I.T. vor Auftragsannahme eine Versicherungsbestätigung in deutscher oder englischer Sprache zu senden. Sollte der Auftragnehmer keine Versicherung vorweisen können, wird L.I.T. den Versicherungsschutz automatisch für diesen eindecken. Die Kosten pro Transport belaufen sich auf 5,92 € und werden mit der Fracht verrechnet. Mit Annahme des Auftrages bestätigt der Auftragnehmer, die Kabotageregeln nach § 7c GüKG einzuhalten.



LOGISTIK • INFORMATION • TRANSPORT

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Verbot für im Gebiet der Union ansässige Straßenverkehrsunternehmen (14. EU-Sanktionspaket)

Der Auftragnehmer versichert im Hinblick auf die aktuellen Bestimmungen des EU-Rats und das damit verbundene 14. Sanktionspaket, dass er nicht zu mindestens 25 % im Besitz einer russischen oder belarussischen natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung ist.

Im Falle der Vergabe eines Transports an Subunternehmen versichert der Auftragnehmer, dass er kein Subunternehmen einsetzen wird, das zu mindestens 25 % im Besitz einer russischen oder belarussischen natürlichen oder juristischen Person oder Einrichtung ist. Der Auftragnehmer versichert außerdem, alle Sanktionspakete der Europäischen Union einzuhalten, insbesondere im Hinblick auf das 14. Sanktionspaket gegen Russland.

### Mindestlohn Frankreich Freistellungsvereinbarung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den für Frankreich geltenden Mindestlohn (SMIC) zu bezahlen.

Dieser Mindestlohn gilt ab dem 01.07.2016 gemäß des Dekretes Nr. 2016-418 (dem sogenannten SMIC/ Loi Macron).

Die Anwendung der EU-Entsenderichtlinie auf die Unternehmen des Straßengüterverkehrs wurde durch den französischen Staat beschlossen und ist ab dem 01.07.2016 verpflichtend einzuhalten.

Gemäß dem Loi Macron unterliegt der nach Frankreich entsendete Fahrer des Auftragnehmers dem gesetzlichen Mindestlohn - Salaire Minimum Interprofessionnel de Croissance (SMIC).

Der Auftragnehmer gilt als entsendendes Transportunternehmen und ist verpflichtet einen Vertreter (Représentant) in Frankreich zu benennen, der als Verantwortlicher für die Dauer der Dienstleistung gegenüber den französischen Behörden fungiert und mindestens 18 Monate nach der Entsendung zur Verantwortung gezogen werden kann.

Sollte das entsendende Transportunternehmen keinen Représentants nachweisen können, bietet L.I.T. folgende Option an:

Benennung eines Représentants ausschließlich für den im L.I.T.-Transportauftrag aufgeführten Transport. Gültigkeit: 6 Monate ab Ausstellung. Kosten: 49,-€ netto pro Ausstellung. Bei Nichteinsatz in Frankreich fallen keine Gebühren an.

Darüber hinaus muss das entsendende Transportunternehmen für jeden Fahrer ein zum Zeitpunkt der Transportdurchführung gültiges, personenbezogenes Entsendezertifikat (attestation de détachement) in französischer Sprache nachweisen können. Dieses Zertifikat muss vor Beginn der ersten Entsendung vorliegen und für jeden im Frankreich-Verkehr zum Einsatz kommenden Fahrer erstellt werden.

Eine Ausfertigung des Entsendezertifikats muss der Fahrer in Papierform im Fahrzeug mitführen. Weitere Ausfertigungen sind beim jeweiligen Vertreter in Frankreich (in Papierform oder digital) sowie beim entsendenden Unternehmen zu hinterlegen. Darüber hinaus hat der Fahrer einen Arbeitsvertrag oder Gehaltsabrechnungen sowie, falls verfügbar, eine ins Französische übersetzte Kopie eventuell zur Anwendung kommender Tarifverträge mitzuführen.

Bei Kontrollen müssen die Fahrer anhand der Unterlagen grundsätzlich ihren Bruttostundenlohn, die Arbeitszeiten und die Stunden nachweisen können, welche mit der Gehaltsabrechnung abgegolten werden, unter Angabe von Urlaub oder anderer freier Tage. Dokumente in elektronischer Form werden nicht akzeptiert.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, L.I.T. auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen Ansprüchen und Forderungen Dritter freizustellen, sofern die geltend gemachten Ansprüche und Forderungen auf einer behaupteten Verletzung der Pflichten aus dem Mindestlohngesetz (SMIC/Loi Macron) durch den Auftragnehmer bzw. einem von diesem eingesetzten Nachunternehmer resultieren. Hierunter fallen u.a. Forderungen der eigenen Arbeitnehmer des Auftragnehmers, Forderungen der Arbeitnehmer von eingesetzten Nachunternehmern sowie beauftragten Verleihbetrieben, behördliche Forderungen wie z.B. Bußgelder, behördlich erteilte Auflagen als auch hiermit zusammenhängende Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten.



LOGISTIK • INFORMATION • TRANSPORT

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Verpflichtungserklärung für den Einsatz von Frachtführern in der Lebensmittel- und Verpackungsindustrie (HACCP/BRC)

## **1. Inspektion der Fahrzeuge/Hygienekontrolle:**

Vor Beladung hat der Auftragnehmer für einen einwandfreien Zustand der Plane, des Kofferaufbaus sowie des Bodens der für den Transport genutzten Ladeeinheit zu sorgen. Verschmutzungen durch Chemikalien und Fremdgerüche, die die Produkte negativ beeinträchtigen können, sowie Feuchtigkeit, Schädlinge und Schimmel, sind verboten.

## **2. Hygiene- und Sicherheitsregeln:**

Der Fahrer des Auftragnehmers verpflichtet sich, die jeweiligen Hygiene- und Sicherheitsregeln an der Belade- und/oder Entladestelle einzuhalten.

## **3. Notwendiges Verhalten des Fahrers**

Der Fahrer des Auftragnehmers hat sich selbstständig über die Verhaltensweisen, welche bei den jeweiligen Be- und/oder Entladestellen einzuhalten sind, zu informieren. Bei Unstimmigkeiten muss unverzüglich Rücksprache mit L.I.T. gehalten werden. Der Auftragnehmer stellt weiterhin sicher, dass dessen Fahrer Kenntnis über die Regeln für den richtigen Umgang mit Reklamationsware/Retouren sowie die Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsregeln bei den jeweiligen Be- und/oder Entladestellen aufweist.

## **4. Reinigung und Wartung**

Eingesetzte Transportfahrzeuge müssen regelmäßig gereinigt und gewartet werden. Die Einhaltung des Reinigungsplanes bzw. die Durchführung der Reinigungsmaßnahmen für alle Transportfahrzeuge ist vom Auftragnehmer zu dokumentieren, ebenso wie alle Wartungsarbeiten.

## **5. Transportbedingungen/Witterungen**

Werden gemischte Transporte durchgeführt, ist vom Auftragnehmer durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Verunreinigung (Kontamination) oder Beeinträchtigung der Produkte erfolgt. Bei extremen, ungünstigen Witterungsbedingungen sind in Absprache mit L.I.T. geeignete Maßnahmen zu treffen, um Produktschäden zu verhindern. In jedem Fall sind bei extremen, ungünstigen Witterungsbedingungen längere Standzeiten zu vermeiden.

## **6. Be- und Entladen, Vorgaben bei (Glas-)Bruch**

Der Auftragnehmer hat für eine betriebssichere und beförderungssichere Verladung zu sorgen. Das Be- und Entladen hat an geeigneten Rampen mit entsprechenden Vorrichtungen zum Schutz gegen ungünstige äußere Einflüsse zu erfolgen. Sofern keine Vorrichtungen vorhanden sind und eine ungünstige Witterung herrscht, ist auf ein ordentliches und hygienisches Be- und Entladen zu achten, sind die Produkte zu schützen oder ggf. muss das Be- und Entladen unterbrochen werden.

Jeder Bruch ist vom Auftragnehmer unverzüglich schriftlich an L.I.T. zu melden.

Bei (Glas-)Bruch und/oder umgefallener Ware beim Be- und Entladen oder während der Durchführung des Transportes ist L.I.T. die betroffene Ware unmittelbar und unverzüglich schriftlich zu melden. Der Auftragnehmer wird in diesen Fällen über weitere Maßnahmen von L.I.T. informiert. In jedem Fall ist der betroffene Bereich sorgfältig zu reinigen. Sollte neben der Bruchware noch unversehrte Ware auslieferungsfähig sein, so ist durch Reinigungs- und Kontrollmaßnahmen sicherzustellen, dass keine beschädigte, verschmutzte Ware ausgeliefert wird. Aufgrund von (Glas-)Bruch oder Beschädigung zurückgebrachte Ware soll stets nach Entladung vom Kunden begutachtet werden. L.I.T. entscheidet nach dieser Begutachtung in Abstimmung mit dem Kunden über die weitere Handhabung.

## **7. Sicherheit beim Transport**

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass geeignete Maßnahmen wie Umladeverbot, Fahrzeugkontrolle nach Verlassen des Fahrzeuges etc. eingehalten bzw. getroffen werden, sodass Unbefugte keinen Zugriff auf die Waren haben. Es ist zu gewährleisten, dass die Produkte vor absichtlicher Verfälschung mit biologischen, chemischen, physikalischen oder radiologischen Substanzen und/oder Sabotage geschützt werden.



LOGISTIK • INFORMATION • TRANSPORT

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Verhaltenskodex

Unser Verhaltenskodex regelt die Anforderungen an ethisches, gesetzestreues und nachhaltiges Verhalten in der Zusammenarbeit mit Lieferanten. Dieser ist jederzeit auf unserer Homepage einsehbar.

Mit Annahme des Transportauftrags bestätigt der Auftragnehmer den Verhaltenskodex der L.I.T. Gruppe in der jeweils gültigen Fassung erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben. Der Auftragnehmer erklärt sich mit den darin festgelegten Anforderungen einverstanden und verpflichtet sich die Umsetzung der dort enthaltenen Grundsätze in seinem eigenen Unternehmen sowie – soweit zumutbar – gegenüber eigenen Lieferanten und Subunternehmern sicherzustellen.